

Einem selbstständigen Rechtssubjecte kann man aber auch das Recht nicht abschneiden, seine Rechte selbst wahrzunehmen, und, insofern es eine Collectivperson ist, durch Stimmenmehrheit Beschlüsse zu fassen, sowie zu Wahrnehmung seiner Rechte Vertreter zu wählen. Die Deputation hat nun aber, wenn auch gegen ihre Ansicht eine solche Vertretung rechtlich möglich wäre, die Nothwendigkeit einer Vertretung der Kirchen- und Schulgemeinden in Zweifel gezogen. Ich will auf Widerlegung dieses Punktes nicht weitläufig eingehen, weil schon der Staatsminister gründlich nachgewiesen hat, daß die meisten Kirchengemeinden eben deshalb einer selbstständigen Vertretung bedürfen, weil ihr Bezirk nicht identisch ist mit dem Bezirk einer politischen Gemeinde. Es findet aber auch die geehrte Deputation die Errichtung von besondern Kirchengemeinderepräsentationen in mehrerer Beziehung bedenklich. Zuerst deshalb, weil Repräsentanten einer Kirchengemeinde versucht sein würden, ihren Geschäftskreis zu erweitern. Die Deputation beabsichtigt aber selbst eine Art von Repräsentation der Kirchengemeinden, die Vertreter der politischen Gemeinden, die zu einer Kirchengemeinde gehören, sollen dieselbe übernehmen, sie sollen nur nicht zu einer Gesamtvertretung sich vereinigen und nach Stimmenmehrheit Beschlüsse fassen. Wird eine solche Repräsentation der Kirchengemeinden eingeführt, so könnte man demselben Bedenken Raum geben, daß dergleichen Repräsentanten über ihren Geschäftskreis hinausgehen würden. Ein zweites Bedenken der Deputation, daß es an Personen fehlen werde, welche Zeit, Lust und Fähigkeit hätten, ein solches Amt zu übernehmen, wird durch die speciellen Bestimmungen des Gesetzentwurfs widerlegt; denn es geht ja auch die Absicht der Regierung dahin, den Vertretern der politischen Gemeinden auch die Vertretung der Kirchengemeinden aufzutragen, wo es nur die Verhältnisse gestatten. Wenn ferner das Bedenken ausgesprochen wird, daß die Einführung einer solchen Repräsentation eine gänzliche Umänderung sehr vieler wichtiger, bis jetzt unangefochtener und mit dem Volksleben verwachsener Verhältnisse hervorrufen müßte, so gestehe ich, daß ich mir diese Verhältnisse nicht habe denken können, welche die Deputation hier im Auge gehabt hat. Die Kirchengemeinden haben ja schon jetzt das Recht gehabt, ihre Interessen selbst wahrzunehmen, sie mußten aber, wenn etwas Wichtiges zu beschließen war, Mann für Mann zusammenkommen, und wenn nicht Alle einstimmig waren, so entschied die Stimmenmehrheit. Nach dem Gesetzentwurf soll dies aufhören und gewisse Vertreter sollen für die Kirchengemeinden beschließen und handeln, ganz nach Analogie der für alle politischen Gemeinden des Landes getroffenen Einrichtungen. Dadurch ändert sich aber das Verhältniß der Kirchengemeinden zu dritten Personen auf keine Weise. Die Verhältnisse in den Kirchengemeinden werden sich aber auch nicht anders gestalten, als wie sie sich jetzt herausgestellt haben. Dem fernern Einwurfe, daß sich im ganzen Lande noch kein Verlangen nach Kirchenausschüssen kund gegeben hat, stelle ich die einzige Thatsache entgegen, daß die zweite Kammer auf dem Landtage im Jahre 1837 die Errichtung einer selbstständigen Vertretung der Kirchengemeinden beantragt hat. Es stellt endlich die De-

putation das Bedenken auf, daß bei der von der Regierung vorgeschlagenen Repräsentation der Kirchengemeinden eine richtige Ermittlung des Gesamtwillens kaum werde erreicht werden können, und zwar aus dem Grunde, weil bei der verschiedenartigen Zusammensetzung der Kirchengemeinden aus mehreren politischen Gemeinden die größern Gemeinden die kleinern durch die Zahl ihrer Stimmen erdrücken würden. Dieses Uebergewicht der größern Gemeinde über die kleinere ist zugegeben; aber es ist ja jetzt auch nicht anders. Wenn die Kirchengemeinden Mann für Mann sich versammelten, um Beschlüsse zu fassen, so könnte die größere Gemeinde, wenn ihre Mitglieder einer Meinung waren, die kleinere überstimmen. Man kann aber nicht einmal behaupten, daß dadurch die kleinere Gemeinde in ihren Rechten gekränkt würde. Denn in der Regel sind die Interessen aller Parochianen gleich, sie haben alle gleiche Verbindlichkeiten und Rechte. Wenn also die Vertreter der Kirchengemeinden in ihrer Versammlung einen Beschluß fassen, dem sich die Minorität fügen muß, so kann man nicht annehmen, daß die Minorität in ihren Rechten gekränkt werde; kommen aber Separatinteressen in Frage, hat die Majorität ein von der Minorität verschiedenes Interesse, dann hat §. 10 des Gesetzentwurfs dem schon vorgesehen, indem sie Separatstimmen zuläßt und für den Fall getrennter Meinung der Minorität vorbehält, auf die Entscheidung der Behörde zu provociren. Die Deputation hat an diesem Auskunftsmittel Anstoß genommen, weil dadurch dem Principe der Gemeindevertretung wesentlich Eintrag geschehe. Sie will aber das als Regel festgestellt sehen, was sie an dem Gesetzentwurf schon als Ausnahme verwerflich findet. Besser ist es doch gewiß, wenn man auch Ausnahmen zulassen muß, die selbstständige Vertretung der Kirchengemeinden als Regel festzuhalten, daß nicht allemal die Behörde eintreten und entscheiden muß, wenn nicht die Vertreter aller politischen Gemeinden in der Kirchengemeinde über einen Beschluß einstimmig sind. Nach den Ansichten der Deputation haben in einer aus mehreren politischen Gemeinden zusammengesetzten Kirchengemeinde die Vertreter jeder politischen Gemeinde unter sich durch Stimmenmehrheit zu beschließen; weichen aber diese Beschlüsse von einander ab, so soll die Behörde entscheiden. Ich übergehe das Bedenken, daß den Behörden dadurch viel Arbeit aufgebürdet wird; sie werden sich aber oft in großer Verlegenheit befinden, wie sie entscheiden sollen, weil es ihnen in vielen Fällen an leitenden Grundsätzen fehlen wird. Wenn z. B. die Kirchengemeinde einen Proceß führt und es wird ein Vergleich in Vorschlag gebracht, es sind die in der Kirchengemeinde theilhaftigen politischen Gemeinden verschiedener Ansicht, so kann die Behörde nicht anordnen: Ihr sollt Euch vergleichen, der Proceß muß fortgehen, vielleicht zum größten Nachtheil der Kirchengemeinde, deren Mehrzahl den Vergleich gewünscht hat. Der Herr Staatsminister erwähnte, daß die Kirchengemeinden, wenn man ihnen die Eigenschaft selbstständiger Rechtssubjecte abspreche, nicht nur kein Eigenthum erwerben könnten, sondern auch der Rechtswohlthaten entbehren würden, welche die Gesetze den Gemeinden zum Schutze des Eigenthums und ihrer Rechte zugestehen, namentlich des